

(H?) **Hohenstein-Ernstthal** (Königr. Sachsen), 9. Aug. (Telegr.) In dem Beleidigungsprozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Gartenarbeiter Richard Krügel ist nach dreistündiger Verhandlung folgender Vergleich geschlossen worden: Der Angeklagte bedauert, dem Schriftsteller Lebius gegenüber diejenigen Äußerungen über den Privatkläger erzählt zu haben, die den rechtlichen Teil der Klage bilden. Er erklärt weiter, daß er die Angaben ungeprüft weitergegeben habe und nicht aufrecht erhalten könne. Er nimmt infolgedessen die beleidigenden Angaben über den Privatkläger zurück. Der Privatkläger nimmt eine Ehrenerklärung an. Die gesamten Kosten des Verfahrens übernimmt der Angeklagte, die außergerichtlichen werden gegeneinander aufgehoben. Der Privatkläger zieht die Privatklage und den Strafantrag zurück. May hatte ursprünglich wegen 25 im „Bund“ veröffentlichter beleidigender Angaben Klage, diese heute aber nur in Bezug auf fünf Punkte aufrecht erhalten.

Aus: Kölnische Zeitung, 10.08.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Februar 2018